

Betrifft:

**Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5201 Seekirchen am Wallersee – Mag. pharm. Birgit Gatscha**

Bezug:

**Kundmachung vom 28. November 2023 in der Salzburger Landeszeitung**

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung - Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz; Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5201 Seekirchen am Wallersee  
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung  
Zahl: 30305-509/218-2023

**KUNDMACHUNG**

gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Mag. pharm. Birgit Gatscha, geb. 21.12.1965, wohnhaft in 3001 Mauerbach, Tulbingerkogel 13 B, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 i.d.g.F., um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5301 Seekirchen am Wallersee angesucht.

**Der Standort der zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll wie folgt lauten bzw. begrenzt sein:**

*„Ausgehend von der Betriebsstätte, gelegen an der Obertrumer Landesstraße auf den Liegenschaften EZ 520 und EZ 522, beide, KG 56320 Waldprechtling, die Obertrumer Landesstraße Richtung Süden verlaufend bis zur Kreuzung mit der Salzburger Straße, links abbiegend in die Hauptstraße (im goolge maps teils auch weiterhin „Salzburger Straße“ genannt), diese nach Nordosten verlaufend bis zur Kreuzung mit Henndorfer Straße, nach links weiter verlaufend die Salzburger Straße Richtung Nordwesten bis zur Kreuzung mit der Mathias-Bayrhamer-Straße, diese entlang bis zur Kreuzung Anton-Windhager-Straße, die Anton-Windhager-Straße nach Westen verlaufend bis zur Einmündung in die Wallerseeestraße, die Wallerseeestraße verlaufend bis zur Kreuzung mit der Obertrumer Landesstraße, die Obertrumer Landesstraße nach Süden verlaufend bis zum Ausgangspunkt/der Betriebsstätte, alle Straßenzüge beidseitig“.*

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen deren Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der "Salzburger Landes-Zeitung" an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 13.11.2023  
Für die Bezirkshauptfrau  
Mag. Felix Pilshofer